

## **S TATUTEN**

### **Verein Lebensliebe**



#### **§1 Name und Sitz**

- (1) Unter dem Namen „Lebensliebe“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und untätig.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Romont (Kanton Bern, Schweiz).
- (3) Das Abrechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§2 Ziel und Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung der Liebe zwischen Mann und Frau. Die Hauptaufgabe des Vereins ist es, Begegnungen zwischen Männern und Frauen insbesondere nach denjenigen Kriterien zu initiieren, die zu beständigen Partnerschaften führen und die Gründung von Familien und Sippen begünstigen. Der Verein unterstützt die geistige Erarbeitung dieser Kriterien.

Neben der Zusammenführung zueinander passender Männer und Frauen werden Initiationsriten zur Mannwerdung und Frauwerdung gefördert und bestehende Partnerschaften durch Beziehungskrisen begleitet. Der Verein veranstaltet mindestens einmal pro Jahr ein Kennenlernwochenende für alleinstehende Männer und Frauen.

Die allgemeine zwischenmenschliche Liebe ist bei allen Vereinsaktivitäten der wesentliche Beweggrund und das hintergründige Ziel.

#### **§3 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- (1) Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Subventionen, Erträge aus Leistungsvereinbarungen, Spenden und Zuwendungen aller Art.
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren werden durch den Vorstand festgesetzt außer wie in §9 Abs. 5 erwähnt.

#### **§4 Organisation**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlungen und falls einberufen der Beirat.
- (2) Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand besteht aus mehreren Vorstandsmitgliedern, die jeweils auch ordentliche Mitglieder im Verein sind. Unter diesen gibt es einen Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzenden / 1. Vorsitzender) und einem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied im Verein kann jeder Mensch und jede natürliche Person ab der vereinsintern beschlossenen Volljährigkeit werden. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem der Vorstand des Vereins dem Antrag des neuen Mitglieds zugestimmt hat. Nur Ehrenmitglieder können juristische Personen sein.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist so eingerichtet, dass sich jeder Mensch unabhängig seines gesellschaftlichen Standes mindestens einen stimmberechtigten Mitgliedsstatus leisten kann.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der mündlich bei persönlicher Begegnung oder fernschriftlich, d.h. schriftlich per Post, per E-Mail oder per EDV-Formular dem Vorstand angetragen werden muss.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind gemäß ihrem Mitgliedsstatus berechtigt an den Veranstaltungen und weiteren Leistungen des Vereins teilweise auch gegen Gebühr teilzunehmen.

(2) Es wird zwischen stimmberechtigten und nicht abstimmungsberechtigten Mitgliedern unterschieden. Die Mitgliedsdauer nicht stimmberechtigter Mitglieder ist auf maximal 6 Monate begrenzt und ist ohne weiteres Zutun nach dieser oder einer kürzer festgelegten Frist automatisch beendet. Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende fernschriftlich kündigen.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt an genau einem Kennenlernwochenende pro Jahr ohne zusätzliche Gebühren teilzunehmen, insofern es die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.

(4) An diesem gebührenfreien Kennenlernwochenende wird für die daran teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen, welchen die volle Entscheidungsfähigkeit über eben jene Veranstaltungsreihe erhält, auf der sie stattfindet, und eine teilweise Entscheidungsfähigkeit über die sonstigen Vereinsaktivitäten.

(5) Der Vorstand ist berechtigt innerhalb der Struktur der Mitglieder unterschiedliche Grade an Berechtigungsebenen und Beitragsätzen einzurichten. Amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(6) Der Vorstand amtiert ehrenamtlich. Ehrenmitgliedern können individuell besondere Rechte und Pflichten übertragen werden.

## **§7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **§8 Mitgliederversammlungen**

(1) Bei jedem Treffen einer Veranstaltungsreihe wird für die daran teilnehmenden Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen, deren Entscheidungsfähigkeit sich in vollem Umfang auf eben jene Veranstaltungsreihe erstreckt, auf der sie gerade stattfindet, und eine teilweise Entscheidungsfähigkeit über die allgemeinen/sonstigen Vereinsaktivitäten.

(2) Am Ende des Abrechnungsjahres, wenn keine weiteren Mitgliederversammlungen mehr stattfinden, werden alle mit teilweiser Entscheidungsfähigkeit gefällten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des Abrechnungsjahres so zu einem Jahresbeschluss zusammengefasst, als wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einmalig zu einer Generalversammlung zusammengekommen wären. Dieser Jahresbeschluss wird allen stimmberechtigten Mitgliedern fernschriftlich mitgeteilt, wobei die Veröffentlichung auf einer Webseite ausreicht.

(3) Eine Generalversammlung, d.h. eine außerhalb der Veranstaltungsreihen stattfindende Vollversammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, findet mindestens alle 5 Jahre

statt. Zu einer Generalversammlung müssen alle Vereinsmitglieder spätestens 3 Monate vorher fernschriftlich vom Vorstand eingeladen werden, falls dieser unwiederbringlich handlungsunfähig geworden ist durch mindestens 3 Mitglieder.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder eine Generalversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 aller Vereinsmitglieder dies handschriftlich beim Vorstandsvorsitzenden beantragt.

## **§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen**

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind durch Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen geordnet.

(2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, falls dies nicht möglich ist durch ein Vorstandsmitglied. Andernfalls wird von der Versammlung ein Versammlungsleiter bestimmt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Stichwahl. Zu Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins sind 9/10 der Stimmen erforderlich.

(5) Die in §8 genannte vollumfängliche Entscheidungsfähigkeit bezüglich einer Veranstaltungsreihe erstreckt sich neben deren direkten Angelegenheiten insbesondere auf

- die Wahl desjenigen Vorstandsmitglieds, welches der Repräsentant dieser Veranstaltungsreihe im Vorstand ist, ausgenommen dem Vorstandsvorsitzenden
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge, insofern die zur Abstimmung anwesenden Mitglieder davon selbst betroffen sind

(6) Die in §8 genannte teilweise Entscheidungsfähigkeit erstreckt sich auf

- die Wahl eines Beirats
- die allgemeine Ausrichtung der Vereinsarbeit

(7) Auf der Generalversammlung können neben den in Abs. 6 genannten, folgende Beschlüsse gefasst werden

- Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder inklusive dem 1. und 2. Vorsitzenden

(8) Alle Vorstandsmitglieder und der Beirat müssen auf einer Generalversammlung mindestens aller 5 Jahre neu gewählt oder bestätigt werden, ansonsten sind sie automatisch ihres Amtes enthoben.

(9) Die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind für den Vorstand bindend, ebenso wie alle Beschlüsse des Vorstands für die Mitglieder bindend sind.

## **§10 Vorstand**

(1) Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich den Mitgliederversammlungen vorbehalten sind. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein, kontrolliert die Einhaltung der Statuten und Beschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen.

(2) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es der Zweck und die Aktivitäten des Vereins erfordern.

(3) Der Verein wird durch die Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden gegenüber Dritten rechtskräftig verpflichtet. Die Eröffnung von Bankkonten für den Verein ist zudem dem stellvertretenden Vorsitzenden gestattet. Zur Auflösung von Bankkonten bedarf es der Kollektivunterschrift des 1. und 2. Vorsitzenden. Bei Anmeldung von Kraftfahrzeugen und anderweitigem, mobilem, bei externen Organisationen anmeldepflichtige Vereinsvermögen ist jedes Vorstandsmitglied für den Verein zeichnungsberechtigt, bei Ab- oder Ummeldung derselben bedarf es zweier Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand ist für die Ernennung der ehrenamtlichen und bezahlten Mitarbeiter des Vereins zuständig. Die Erledigung der anfälligen Aufgaben ist zuerst durch die Mitglieder des Vereins selbst durchzuführen und nur wenn dies aus den Umständen heraus nicht möglich ist an Externe zu vergeben.

(5) Der Vorstand hat mit Bezug auf die Mitglieder des Vereins gegenüber Nicht-Mitgliedern absolute Schweigepflicht.

### **§11 Beirat**

(1) Der Beirat hat das Recht hat an Vorstandssitzungen teilzunehmen und übt eine beobachtende und beratende Funktion aus.

(2) Der Beirat kann von der Generalversammlung oder durch einen Jahresbeschluss entsprechend §8 Abs. 2 gewählt oder vom Vorstand ernannt werden.

(3) Der Beirat besteht ausschließlich aus Menschen oder natürlichen Personen, welche in dieser Funktion nicht Mitglieder im Verein sein müssen.

(4) Der Beirat hat mit Bezug auf die Mitglieder und die vereinsinternen Angelegenheiten gegenüber Nicht-Mitgliedern absolute Schweigepflicht.

### **§12 Haftung**

Der Verein haftet allein und vollumfänglich für alle von ihm getätigten Rechtsgeschäfte. Eine Abtretung der Haftung an Dritte oder an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen, außer es gibt eine vertragliche Regelung hierzu zwischen dem Verein und einer anderen Organisation.

### **§13 Externe Regelungen**

Jedwede externe Regelungen, welche einen Eingriff in die internen Vereinsaktivitäten darstellen, sind nichtig, außer sie werden durch konkludentes Handeln der Mitglieder oder durch ein beschlussfähiges Organ des Vereins bis auf Widerruf angenommen.

### **§14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck und Ziel, ansonsten an eine andere gemeinnützige Organisation.

(4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§15 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden in ihrer Urfassung erstmalig bei der Gründungsversammlung vom 01.05.2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Der Vorsitzende: \_\_\_\_\_

Der stellvertretende Vorsitzende: \_\_\_\_\_

1. Gründungsmitglied: \_\_\_\_\_

2. Gründungsmitglied: \_\_\_\_\_

Der Protokollführer: \_\_\_\_\_